

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe

(Amtsblatt der Europäischen Union L 169 vom 25. Juni 2019)

1. Seite 59 Anhang I Teil A Tabelle Spalte 1 Eintrag „Tetrabromdiphenylether C₁₂H₆Br₄O“ Spalte 4 Nummer 3:

Anstatt: „Abweichend hiervon zulässig sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Richtlinie 2011/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ fallen.“

muss es heißen: „Abweichend hiervon zulässig sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ fallen.“

2. Seite 59, Anhang I Teil A Tabelle Spalte 1 Eintrag „Pentabromdiphenylether“ Spalte 4 Nummer 3:

Anstatt: „Abweichend hiervon zulässig sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Richtlinie 2011/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ fallen.“

muss es heißen: „Abweichend hiervon zulässig sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ fallen.“

3. Seite 60, Anhang I Teil A Tabelle Eintrag „Hexabromdiphenylether C₁₂H₄Br₆O“ Spalte 4 Nummer 3:

Anstatt: „3. Abweichend hiervon zulässig sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Richtlinie 2011/65/EG fallen.“

muss es heißen: „3. Abweichend hiervon zulässig sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Richtlinie 2011/65/EU fallen.“

4. Seite 60, Anhang I Teil A Tabelle Eintrag „Heptabromdiphenylether C₁₂H₃Br₇O“ Spalte 4 Nummer 3:

Anstatt: „3. Abweichend hiervon zulässig sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Richtlinie 2011/65/EG fallen.“

muss es heißen: „3. Abweichend hiervon zulässig sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Richtlinie 2011/65/EU fallen.“

5. Seite 61, Anhang I Teil A Tabelle Spalte 1 Eintrag „Bis(pentabromphenyl)ether (Decabromdiphenylether; DecaBDE)“ Spalte 4 Nummer 3 Buchstabe c:

Anstatt: „c) bei Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Richtlinie 2011/65/EG fallen.“

muss es heißen: „c) bei Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Richtlinie 2011/65/EU fallen.“

6. Seite 61, Anhang I Teil A Tabelle Eintrag „Bis(pentabromphenyl)ether (Decabromdiphenylether; DecaBDE)“ Spalte 4 Nummer 4 Einleitung:

Anstatt: „4. Die besonderen Ausnahmen für Ersatzteile, die für Kraftfahrzeuge im Sinne von Nummer 2 Buchstabe b Ziffer ii verwendet werden können, gelten für die Herstellung und Verwendung von gewerblich genutztem DecaBDE in einer oder mehreren der folgenden Kategorien:“

muss es heißen: „4. Die besonderen Ausnahmen für Ersatzteile, die für Kraftfahrzeuge im Sinne von Nummer 3 Buchstabe b Ziffer ii verwendet werden können, gelten für die Herstellung und Verwendung von gewerblich genutztem DecaBDE in einer oder mehreren der folgenden Kategorien:“

7. Seite 61, Anhang I Teil A Spalte 1 Eintrag „Bis(pentabromphenyl)ether (Decabromdiphenylether; DecaBDE)“ Spalte 4 Nummer 7:

Anstatt: „7. Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Erzeugnissen, die DecaBDE enthalten und zum Zwecke der in Nummer 2 genannten spezifischen Ausnahmen eingeführt wurden, ist bis zum Ablauf der Gültigkeit dieser Ausnahmen zulässig. Nummer 6 findet Anwendung, wie wenn diese Erzeugnisse im Einklang mit der in Nummer 2 genannten Ausnahme hergestellt wurden. Erzeugnisse, die zu dem Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit der entsprechenden Ausnahme bereits verwendet wurden, dürfen weiterhin verwendet werden.“

muss es heißen: „7. Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Erzeugnissen, die DecaBDE enthalten und zum Zwecke der in Nummer 3 genannten spezifischen Ausnahmen eingeführt wurden, ist bis zum Ablauf der Gültigkeit dieser Ausnahmen zulässig. Nummer 6 findet Anwendung, wie wenn diese Erzeugnisse im Einklang mit der in Nummer 3 genannten Ausnahme hergestellt wurden. Erzeugnisse, die zu dem Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit der entsprechenden Ausnahme bereits verwendet wurden, dürfen weiterhin verwendet werden.“

8. Seite 62 Anhang I Teil A Spalte 4 Nummer 1:

Anstatt: „Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für Konzentrationen von PFOS von höchstens 10 mg/kg (0,001 Gew.-%), wenn PFOS in Stoffen vorhanden ist.“

muss es heißen: „Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für Konzentrationen von PFOS von höchstens 10 mg/kg (0,001 Gew.-%), wenn PFOS in Stoffen oder Gemischen vorhanden ist.“

9. Seite 67 Anhang III, Teil B Überschrift:

Anstatt: „TEIL B“

muss es heißen: „TEIL B

Stoff (CAS-Nummer)“.
